

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/152/2025

Mietkostenzuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	10.04.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Richtlinie für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen wird für Neuanträge sowie für Mieterhöhungen der bestehenden Mietverträge in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 - vorbehaltlich weitergehender Änderungen im Haushaltskonsolidierungskonzept - ausgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Stadtratsbeschluss vom 28.04.2016 wurden die Richtlinien für den freiwilligen Zuschuss zur Miete für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum 01.01.2017 geändert (Vorlagennr. 512/026/2016).

Bei einer Anmietung von Räumen auf dem Immobilienmarkt für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Plätze von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig angesehen werden, erfolgt eine freiwillige Mietkostenförderung durch das Stadtjugendamt wie nachfolgend dargestellt:

- Der Betrieb der Kindertageseinrichtung wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gefördert.
- Gefördert wird die tatsächlich angemietete Fläche, höchstens jedoch die durch den Freistaat Bayern für die jeweilige Einrichtungsart empfohlene Raumprogrammfläche gemäß FAZR (entsprechend der Platzzahl).
- Der Förderung wird der entsprechende Mietpreis (Kaltmiete brutto) bis höchstens 10,00 € monatlich pro Quadratmeter zugrunde gelegt.
- Die Höhe der Förderung beträgt ab 01.01.2017 80 % der förderfähigen Monatsmiete.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Mietkostenförderung kann durch die städt. Leistung nicht abgeleitet werden. Ein Widerruf der städt. Mietkostenförderung ist jederzeit möglich.
- Dem Antrag auf Mietkostenförderung ist der aktuelle Mietvertrag unter Angabe der Quadratmeter beizufügen. Beginn und Ende Mietverhältnisses sowie Verringerungen des Mietpreises (Kaltmiete) bzw. der angemieteten Fläche (Quadratmeter) und Nutzungsänderungen sind durch den Träger zeitgleich dem Stadtjugendamt mitzuteilen.
- Überzahlungen sind durch den Träger wieder an die Stadt Erlangen zu erstatten.

- h) Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 10 % der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Haushaltsjahr übersteigt, wird der Mietkostenzuschuss entsprechend anteilig gekürzt (Mietzuschuss pro Platz).

Von dieser Regelung profitieren meist kleinere Initiativgruppen, denen die finanziellen Ressourcen für einen Neubau oftmals nicht zur Verfügung stehen. Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, sollen mit dem freiwilligen Mietkostenzuschuss auch diese Träger unterstützt werden. Seit Mai 2022 bis 30.04.2030 wird die förderfähige Monatsmiete mit 100 % bezuschusst (vgl. Vorlagennr. 510/074/2022 und 510/130/2024).

Im Jahr 2017 wurden zwölf Einrichtungen mit rd. 117.000 € bezuschusst. Bedingt durch den stadtweiten Ausbau der Betreuungsplätze wurden im Jahr 2024 für 15 Einrichtungen bereits Zuschüsse von 360.000 € an die freien Träger bezahlt. Dieser Anstieg ist auch auf die Erhöhung des Mietkostenzuschusses von 80 % auf 100 % sowie den vertraglich festgelegten Mieterhöhungen der freien Träger zurückzuführen. Für das Jahr 2025 sind Ausgaben von rund 380.000 € prognostiziert. Die Anträge auf Mietkostenbezuschussung müssen jedes Jahr neu gestellt und verbescheidet werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird vorgeschlagen, ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 keine Neuanträge auf Mietbezuschussung zu genehmigen sowie die Mieterhöhungen der bestehenden Verträge nicht zu berücksichtigen. Die besonderen Richtlinien zur vorläufigen Haushaltsführung lassen derzeit ohnehin keine neuen rechtlichen Verpflichtungen zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Richtlinie für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen wird für Neuanträge sowie für Mieterhöhungen der bestehenden Mietverträge in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 ausgesetzt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen (WIRD NOCH ERGÄNZT)

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516390/36521100 bzw. 36522100 bzw. 36523100/
530101

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang